

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu –)

§ 25a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe c – neu – UStG setzt zwingendes Unionsrecht in nationales Recht um.

Die Regelung sieht vor, dass die Differenzbesteuerung auf Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht angewendet werden kann, wenn der Eingangsumsatz des Wiederverkäufers einem ermäßigten Steuersatz unterlegen hat (Artikel 316 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der Fassung der Richtlinie 2022/542 vom 5. April 2022 (ABl. L 107 vom 6. 4. 2022, S. 1).

Zu Nummer 23 (§ 26 Absatz 1 Satz 1)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in den §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Zu Buchstabe a (§ 27 Absatz 22a Satz 1)

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde zuletzt durch das JStG 2022 vom 16. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Die zusätzliche Zeit wurde zwar bereits von nicht wenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt, um die erforderlichen Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime zu treffen. Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderung.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Aus diesem Grunde wird die Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bislang hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, können mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aber für die Anwendung des neuen Besteuerungsregimes optieren.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die erneute Verlängerung der Übergangsregelung ist unter Zugrundelegung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre auch weiterhin nicht zu befürchten.

Zu Buchstabe b (§ 27 Absatz 38 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in den §§ 19 und 19a UStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Übergangsfrist nach § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3 UStG muss an die Übergangsfrist nach § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 1 UStG anschließen. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das Wachstumschancengesetz sind die Übergangsfristen in § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 1 und 2 UStG geändert worden. Daran anknüpfend ist noch die Frist in § 27 Absatz 38 Satz 1 Nummer 3 UStG redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 25 (§ 27a Absatz 2)

Regelung zum Datenaustausch zwischen den Ländern und dem Bundeszentralamt für Steuern im Zusammenhang mit der Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmen in den §§ 19 und 19a UStG.

Zu Nummer 26 (Anlage 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 5 Buchstabe b.